

**Unterrichtung**  
**durch die Bundesregierung**

**Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 15 02 Titel 681 15 – Erziehungsgeld –  
Haushaltsjahr 1989**

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 14. Dezember  
1989 – II C 2 – Ges 0258 – 9/89 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit nach Artikel 112 GG meine Einwilligung erteilt habe, bei Kapitel 15 02 Titel 681 15 – Erziehungsgeld – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 70 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf beim Erziehungsgeld beruht auf der gestiegenen Zahl der Anträge aufgrund einer höheren Geburtenrate und der höheren Zahl der Kinder von Aus- und Übersiedlern.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, da sie der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz dient. Sie ist bei Aufstellung des Nachtragshaushalts 1989 nicht vorhergesehen worden.

